



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 28.08.2023
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen RPF16-5461-79/1/8
(Bitte bei Antwort angeben)



 Ihr Widerspruch gegen den Bescheid des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.12.2022
Ihre Schreiben vom 03.02.2023 und 03.04.2023;
Ihr Zeichen: 02/22-av/sm-IFG-BA

Anlagen
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin 

auf den Widerspruch gegen den Bescheid des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.12.2022 ergeht nachfolgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald wird unter Aufhebung der Ziffer 2 dessen Bescheides vom 19.12.2022 verpflichtet, dem Widerspruchsführer Zugang zu den Namen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder im Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald, die nicht bereits die Zustimmung zur Herausgabe ihrer Namen erteilt haben, zu gewähren.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte. Die Gebühren und Auslagen der jeweils Bevollmächtigten sind erstattungsfähig.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer wandte sich zunächst mit E-Mail vom 29.04.2021 an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und bat um Zusendung folgender Unterlagen:

- Liste der Personen und (deren) Entsendeorganisationen, die als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald (nachfolgend: Bereichsausschuss) vertreten sind
- Protokolle der Sitzungen des Bereichsausschusses der Jahre 2018 bis 2021

Nachdem das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Herausgabe der begehrten Listen der Namen und Organisationen der Bereichsausschussmitglieder unter Verweis auf den Datenschutz abgelehnt hatte bzw. für die entsprechend zur schwärzenden Protokolle zunächst eine Kostenzusage verlangt hatte, wandte sich der Widerspruchsführer an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (nachfolgend: LfDI BW). Mit Schreiben vom 11.10.2021 legte der LfDI BW gegenüber dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald insbesondere dar, dass nach seiner Ansicht im vorliegenden Fall das öffentliche Informationsinteresse des Widerspruchsführers das geschützte Interesse der betroffenen Mitglieder des Bereichsausschusses überwiege. Es sei davon auszugehen, dass der Zugang zu Namen und Organisationen der Mitglieder des Bereichsausschusses sowie zu den Protokollen der Bereichsausschusssitzungen keinen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen darstelle. Die Information würden das berufliche Umfeld der Mitglieder und somit deren Sozialsphäre betreffen, die weniger schützenswert sei als die Privat- oder Intimsphäre. Hingegen sei das öffentliche Informationsinteresse hier als hoch einzuschätzen, zumal der Bereichsausschuss als öffentlicher Ausschuss für den im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Rettungsdienst die Verantwortung trage und durch den Informationszugang entsprechende Transparenz hergestellt werden könne. Darüber hinaus empfahl der LfDI BW, den in Aussicht gestellten Kostenansatz von 204,- Euro (vier Stunden Bearbeitungszeit x 51,- Euro pro Stunde) vor dem Hintergrund, dass es zu etwaigen Schwärzungen nicht kommen werde, zu überarbeiten. Um Stellungnahme bis zum 08.11.2021 wurde gebeten.

Unter Verweis auf das Schreiben des LfDI BW wiederholte der Widerspruchsführer, nun auch gegenüber dem Bereichsausschuss, sein Begehren auf Informationszugang. Mit E-Mail vom 26.10.2021 bestätigte der Bereichsausschuss den Eingang der Nachricht und gab an, dass der Vorgang in Bearbeitung sei.

Nach nochmaliger Prüfung und unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg gelangte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu dem Schluss, dass der Bereichsausschuss für die Bearbeitung des Antrags die zuständige Stelle sei. Dies teilte das Landratsamt mit Schreiben vom jeweils 22.11.2021 dem LfDI BW und dem Widerspruchsführer mit.

Am 11.03.2022 forderte der Widerspruchsführer sodann den Bereichsausschuss per E-Mail auf, ihm die beantragten Informationen binnen zwei Wochen zugänglich zu machen. Auf eine Beschwerde des Widerspruchsführers hin bat auch der LfDI BW mit Schreiben vom 11.03.2022 den Bereichsausschuss um Bearbeitung des Antrags bis zum 25.03.2022. Diesem Schreiben waren die Hinweise und Erläuterungen beigefügt, die bereits im Schreiben vom 11.10.2021 an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald enthalten waren. Mit weiterem Schreiben vom 11.04.2022 erinnerte der LfDI BW an die Bearbeitung unter Fristsetzung bis zum 25.04.2022.

Der Bereichsausschuss bestätigte mit E-Mail an den Widerspruchsführer vom 20.04.2022 seine Zuständigkeit und fügte eine Liste der Entsendeorganisationen der Bereichsausschussmitglieder bei. Weiter teilte der Bereichsausschuss mit, dass nach Einholung von externem Rechtsrat an der – bereits vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vertretenen – Auffassung festgehalten werde, dass die Namen der Bereichsausschussmitglieder nicht herauszugeben seien.

Im angehängten Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Philipp vom 14.04.2023 wurde hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass das Recht auf Schutz besonderer Daten nicht automatisch geringer zu bewerten sei als ein öffentliches Informationsinteresse. Entgegen der Auffassung des LfDI BW seien die Mitglieder des Bereichsausschusses nicht derart exponiert. Sie würden ausschließlich aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und Fachnähe von ihren Organisationen entsendet. Eine Vergleichbarkeit mit etwa gewählten Amtsträgern in der Politik bestehe daher nicht. Auch sei das öffentliche Informationsinteresse an der Herausgabe der Namen nicht derart hoch einzuschätzen, weil die Arbeit des Bereichsausschusses vielmehr über Sitzungsprotokolle oder den Bereichsplan nachvollzogen werden könnten. Schon gar nicht von öffentlichem Interesse könne das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sein. In Bezug auf die in Aussicht gestellten Kosten für die Herausgabe der Sitzungsprotokolle sei zu beachten, dass der geltend gemachte Arbeitsaufwand nicht für die Schwärzung der Mitgliederliste des Bereichsausschusses geltend gemacht werde, sondern für die Durchsicht der einzelnen Protokolle sowie ggf. Anonymisierungen. In den Bereichsausschusssitzungen seien nicht nur Ausschussmitglieder anwesend, sondern auch Gäste, Vertreter von Aufsichtsbehörden oder Sachverständige. Bei diesen müsse eine genauere Prüfung der Offenlegung erfolgen.

In der E-Mail vom 20.04.2022 wurde sodann weiter dargelegt, dass die Mitglieder aber gebeten worden seien mitzuteilen, ob Sie einer Herausgabe ihres Namens zustimmten. Die anonymisierten Protokolle werde man übermitteln, sobald der Widerspruchsführer einem Kostenersatz von – je nach Zeitaufwand – höchstens 204,- Euro zugestimmt habe. Dem Widerspruchsführer wurde schließlich Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.05.2022 gegeben und ein förmlicher Bescheid in Aussicht gestellt.

Mit weiterer E-Mail vom 16.05.2022 übermittelte der Bereichsausschuss dem Widerspruchsführer die Namen zweier Bereichsausschussmitglieder, die der Herausgabe zuvor zugestimmt hatten. Der Widerspruchsführer wurde darüber hinaus in Kenntnis gesetzt, dass die übrigen Mitglieder keine Zustimmung zur Herausgabe ihrer persönlichen Daten erteilt hätten. Die weiter angeforderten Unterlagen sei man bereit zusammenzustellen, wenn der Widerspruchsführer die notwendige Kostenzusage abgeben würde.

Mit Bescheid vom 19.12.2022, ausweislich des Poststempels auf dem Briefumschlag am 04.01.2023 abgeschickt, stellte der Bereichsausschuss sodann fest, dass der Antrag des Widerspruchsführers als zurückgenommen gilt und keine Entscheidung ergeht, soweit Einsicht in Protokolle über Sitzungen des Bereichsausschusses beantragt werden (Ziffer 1). Im Übrigen lehnte er den Antrag ab, soweit dem Antrag nicht durch E-Mail vom 16.05.2022 stattgegeben wurde (Ziffer 2). Kosten wurde keine erhoben (Ziffer 3).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, der Bereichsausschuss sei die zuständige Stelle und es sei daher trotz der Vorbefassung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sachgerecht, den Antrag förmlich zu bescheiden. In Bezug auf die begehrten Sitzungsprotokolle habe man den Widerspruchsführer zuletzt mit E-Mail vom 16.05.2022 darauf hingewiesen, dass diese herausgegeben würden, sobald der Widerspruchsführer auch im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Gebühr in Höhe von 204,- Euro die Weiterverfolgung seines diesbezüglichen Antrags erkläre. Eine solche Erklärung sei dem Bereichsausschuss jedoch insbesondere im Laufe der Monatsfrist nicht zugegangen, so dass die Rechtsfolge des § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG greife und der Antrag als zurückgenommen gelte. Sowohl die gewählte Vorgehensweise als auch der zu Grunde gelegte Kostenansatz würden den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Aufgrund schützenswerter Informationen sei es geboten, die Protokolle durchzusehen und ggf. stellenweise zu anonymisieren. Hierfür habe man insgesamt eine Arbeitszeit von vier Stunden angenommen und für den Stundensatz jenen einer qualifizierten Verwaltungskraft in Ansatz gebracht.

Soweit dem Antrag nicht bereits durch die Übermittlung der Namen der im Bereichsausschuss vertretenen Organisationen und zweier Bereichsausschussmitglieder stattgegeben worden sei, sei der Antrag abzulehnen. Wie bereits im Anwaltsschreiben vom 14.04.2022, auf das Bezug genommen werde, dargelegt, überwiege hier das persönliche Interesse der

Bereichsausschussmitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten das öffentliche Informationsinteresse. Daher sei man nur zur Herausgabe der Namen solcher Bereichsausschussmitglieder befugt, die gemäß § 5 LIFG der Herausgabe zugestimmt hätten. Gegen die vorgenommene Interessenabwägung habe auch der LfDI BW keine Einwände mehr formuliert gehabt.

Ergänzend wies der Bereichsausschuss darauf hin, dass man gegen entsprechende Kostenzusage auch zukünftig bereit sei, anonymisierte Sitzungsprotokolle herauszugeben.

Hiergegen hat die für den Widerspruchsführer zwischenzeitlich legitimierte Rechtsanwältin Carstensen mit auf den 03.02.2023 datiertem Schreiben am 06.02.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg Widerspruch erhoben. Zur Begründung führt sie unter Aufrechterhaltung der geltend gemachten Ansprüche mit Schreiben vom 03.04.2023 in erster Linie aus, es sei keine Rücknahmefiktion gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG anzunehmen. Der Widerspruchsführer habe sich nämlich eindeutig gegensätzlich verhalten. Bereits gegenüber dem zunächst kontaktierten Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald habe er mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er die Gebührenhöhe nicht nachvollziehen können, zumal keine Schwärzungen in den Protokollen vorzunehmen seien. Auch der LfDI BW habe in seiner Stellungnahme vom 11.10.2021 diese Auffassung vertreten und die Empfehlung ausgesprochen, den Kostenansatz zu überarbeiten. In der Folgezeit habe der Widerspruchsführer wiederholt, so etwa mit E-Mails vom 16.10.2021 und vom 06.04.2022, um Herausgabe der ungeschwärzten Protokolle gebeten. Es könne daher nicht von Belang sein, dass er sich auf die E-Mail des Bereichsausschusses vom 20.04.2022 nicht nochmals geäußert habe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2 LIFG.

In Bezug auf die Ablehnung der Herausgabe der übrigen Namen der Bereichsausschussmitglieder gehe der Bereichsausschuss fehl, wenn er eine Einwilligung der betroffenen Personen nach § 5 Abs. 1 LIFG fordere. Einer solchen Einwilligung bedürfe es nicht, weil hier das öffentliche Informationsinteresse das Interesse der Bereichsausschussmitglieder am Ausschluss des Informationszugangs überwiege. Eine entsprechend substantiierte Abwägungsentscheidung habe der Bereichsausschuss schon gar nicht getroffen. § 5 LIFG sei wie die anderen Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Dies komme auch in § 5 Abs. 4 LIFG zum Ausdruck. Die Mitglieder des Bereichsausschusses würden eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und seien somit den dort genannten Amtsträgerinnen und Amtsträgern gleichgestellt. Sie seien aufgrund ihrer Fachkenntnis in Bezug auf den Rettungsdienst in den Bereichsausschuss entsandt und würden dort eine exponierte Stellung einnehmen. Die Namen der Bereichsausschussmitglieder seien zudem der Sozialsphäre zuzuordnen und folglich nicht derart schützenswert. Es entspreche daher auch dem gesetzgeberischen Willen, dass die Namen herausgegeben sind. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 LIFG sei darüber hinaus keine Raum. Der Herausgabe stehe auch nicht entgegen, dass sich der LfDI BW im Nachgang zum anwaltlichen Schreiben vom 14.04.2022 nicht mehr geäußert hatte, da der

Widerspruchsführer diesen damals nicht um einen neuen Vermittlungsversuch ersucht hatte. Auf eine weitere Nachfrage habe sich der LfDI BW am 17.01.2023 jedoch auch erneut gegen die Schwärzung der Namen ausgesprochen.

Der Bereichsausschuss hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und uns diesen daher am 14.07.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der Widerspruch hat teilweise Erfolg. Er ist zulässig (1.), jedoch nur teilweise begründet (2.)

1. Der Widerspruch ist zulässig.

Der Widerspruch ist insbesondere fristgemäß erhoben worden. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, zu erheben.

Ausweislich des Poststempels auf dem entsprechenden Briefumschlag ist der Bescheid am 04.01.2023 abgeschickt worden. Der Bescheid galt somit mit Ablauf des 07.01.2023 als zugegangen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG), so dass der Widerspruch fristwährend am 06.02.2023 erhoben werden konnte.

Dem steht nicht entgegen, dass der Widerspruch nicht beim Bereichsausschuss selbst, sondern beim Regierungspräsidium Freiburg erhoben wurde. Zwar ist der Widerspruch bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird die Widerspruchsfrist allerdings auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Diese Behörde ist vorliegend nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO das Regierungspräsidium Freiburg. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich nämlich – wie vorliegend mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg – über mehrere Landkreise oder Stadtkreise, ist gemäß § 30a Abs. 1 Satz 3 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg (RDG) das Regierungspräsidium Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Der Widerspruch ist jedoch nur insoweit begründet, als der Widerspruchsführer den Zugang zu den bisher nicht herausgegebenen Namen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses begehrt (Ziffer 2 des Bescheides des Bereichsausschusses vom 19.12.2022). Soweit sich der Widerspruchsführer darüber hinaus gegen die

festgestellte Einstellung bzgl. der Einsicht in die Sitzungsprotokolle wendet (Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides), ist der Widerspruch nicht begründet. Die Ziffer 1 des Bescheides ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

a) Die unter Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides getroffene Feststellung, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, soweit Einsicht in Protokolle über Sitzungen des Bereichsausschusses beantragt werden, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern; wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung nach Satz 1 gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LIFG).

Danach ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass der Bereichsausschuss eine Gebührenerhebung für die Bearbeitung des Antrags auf Zugang zu den Protokollen des Bereichsausschusses in Aussicht gestellt hat. Er ist hierdurch gerade seiner Informationspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG gegenüber dem Widerspruchsführer nachgekommen. Maßgeblich ist vorliegend, dass der Bereichsausschuss jedenfalls mit E-Mail vom 16.05.2022 den Widerspruchsführer ausdrücklich zur Abgabe einer Erklärung der Weiterverfolgung seines diesbezüglichen Antrags auffordert hatte, ohne dass der Widerspruchsführer innerhalb der vorgesehen Monatsfrist hierauf eine solche Erklärung abgegeben oder sonst eine Weiterverfolgung zum Ausdruck gebracht hat. Der diesbezügliche Antrag galt somit nach Ablauf eines Monats als zurückgenommen, was der Bereichsausschuss zutreffend im Bescheid vom 19.12.2022 festgestellt hat. Eine Sachentscheidung über die Herausgabe der Informationen hatte demnach nicht zu ergehen.

Der Rücknahmefiktion kann der Widerspruchsführer nicht mit Erfolg entgegenhalten, diese greife nicht aufgrund seines (zuvor) eindeutig gegensätzlichen Verhaltens. Zwar ist dem Widerspruchsführer zuzustimmen, soweit er vorträgt, er habe etwa mit E-Mails vom 16.10.2021 und vom 06.04.2022 die kostenlose Herausgabe der ungeschwärzten Sitzungsprotokolle vom Bereichsausschuss gefordert. Hierdurch kann aber die von § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG geforderte Erklärung zur Weiterverfolgung vorliegend weder ersetzt noch die Rücknahmefiktion suspendiert werden. Es ist nämlich zu beachten, dass sich § 10 Abs. 2 LIFG allein auf

die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen bezieht und hierfür auch allein eine Information, nicht jedoch eine Festsetzung dieser Kosten vorsieht. Die herausgegebene Information bindet sodann allein die informationspflichtige Stelle nach den Maßgaben des § 10 Abs. 2 Satz 4 LIFG. Gleichwohl korrespondiert mit dieser Informationspflicht der informationspflichtigen Stelle die Pflicht des Antragstellenden, sich zur Weiterverfolgung des Antrags – trotz möglicher Kostentragung – zu äußern. Dieser ist der Widerspruchsführer aber – wie dargelegt – nicht nachgekommen. Soweit er zuvor Einwände gegen die konkrete Höhe der voraussichtlichen Kosten und die in Aussicht gestellten Schwärzungen geltend gemacht hat, wären dies Einwände im Rahmen der konkreten Bescheidung des Antrags des Widerspruchsführers gewesen. Als (zumal vorherige) Erklärung der Weiterverfolgung des Antrags selbst im Falle von Kosten über 200,- Euro taugen diese Einwände jedoch gerade nicht.

bb) Der Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf Zugang zu den Namen sämtlicher stimmberechtigter und beratender Mitglieder des Bereichsausschusses des Rettungsdienstbereichs Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald. Der Bereichsausschuss hat folglich den Antrag, soweit nicht bereits zwei Namen nach der Zustimmung dieser Personen herausgegeben wurden, zu Unrecht unter Ziffer 2 des Bescheides vom 19.12.2022 abgelehnt.

aa) Die grundlegenden Voraussetzungen für den Informationszugang nach dem LIFG liegen vor. Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Bereichsausschuss ist hier die informationspflichtige Stelle i.S.d. §§ 3 Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG. Der Bereichsausschuss ist ein Gremium, das im Rahmen der ihm nach § 2 RDG vom Land übertragenen Trägerschaft und Durchführung als maßgebliches Organisations- und Planungsorgan für den Rettungsdienst im jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt (vgl. hierzu PdK Baden-Württemberg - Kommentar zum Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg, §§ 2 und 5). Als solches Gremium verfügt er auch über eine Liste der Namen seiner stimmberechtigten und beratenden Mitglieder i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG.

bb) Diesem Anspruch auf Informationszugang steht keiner der Ausschlussgründe der §§ 4 bis 6 LIFG entgegen.

Insbesondere der in § 5 LIFG normierte Schutz personenbezogener Daten vermag im Ergebnis keinen Ausschluss zu rechtfertigen. Nach § 4 Abs. 1 LIFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des

Informationszugangs überwiegt. Ausweislich des Wortlauts dieser Regelung stehen Zustimmung der betroffenen Person und Überwiegen des öffentlichen Informationsinteresses in einem Alternativverhältnis, so dass der Informationszugang zu gewähren ist, wenn auch schon eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Nachdem die übrigen, also hier maßgeblichen, Mitglieder des Bereichsausschusses die genannte Zustimmung nicht erteilt haben, ist eine Abwägungsentscheidung erforderlich (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht, 40. Edition/Stand: 01.11.2021, LIFG BW § 5 Rn. 3 ff.).

Die Abwägungsentscheidung geht vorliegend zu Gunsten des öffentlichen Informationsinteresses aus, da dieses höher zu gewichten ist als die Interessen der Mitglieder des Bereichsausschusses am Ausschluss des Informationszuganges und somit der Geheimhaltung ihrer Namen.

Das öffentliche Informationsinteresse ist zunächst als hoch zu bewerten. Wie bereits dargelegt ist der Bereichsausschuss das maßgebliche Organisations- und Planungsorgan für den Rettungsdienst im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Als diesem obliegt ihm vor allem gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 RDG die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, namentlich die Erstellung und bedarfsweise Fortschreibung der Bereichspläne (§ 3 Abs. 3 und 4 RDG), die planerische Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten nach § 10 RDG und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst. Der Bereichsausschuss trägt folglich auf Ebene des Rettungsdienstbereichs die maßgebliche Verantwortung für ein funktionierendes System des Rettungsdienstes, das der Staat in Wahrnehmung seiner Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundlegend zur Verfügung zu stellen hat (vgl. VGH BW, Urt. v. 05.05.2023 – 6 S 2249/22, LS. 1 und Rn. 93 ff.). Da alle Bürgerinnen und Bürger potentielle Notfallpatienten sind (vgl. VGH BW, a.a.O.), ist es auch bei einem Gremium von gewichtigem öffentlichem Interesse, welche Personen diese maßgeblichen Entscheidungen im jeweiligen Rettungsbereich treffen bzw. zu verantworten haben.

Dagegen ist das persönliche Interesse sowohl der stimmberechtigten als auch beratenden Mitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten, der seine verfassungsrechtliche Grundlage im allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG findet, nicht derart gewichtig. Zwar stellen sich die Mitglieder nicht etwa öffentlich zur Wahl und nehmen alleine damit eine exponierte Stellung ein. Doch werden alle Mitglieder des Bereichsausschusses im Rahmen oder gerade aufgrund ihrer beruflichen Stellung berufen. So werden nach § 5 Abs. 2 RDG die stimmberechtigten Mitglieder von den einzelnen örtlichen Leistungsträgern und Kostenträgern vorgeschlagen. Der Vertreter des Stadtkreises o-

der Landkreises, der Feuerwehr und der Leitende Notarzt werden vom Stadtkreis oder Landkreis, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung wird von dieser vorgeschlagen. Für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald entscheiden sodann die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg gemeinsam über die Berufung der Mitglieder. Folglich ist die Mitgliedschaft im Bereichsausschuss der sog. Sozialsphäre der betroffenen Personen zuzuordnen, die im Grundsatz nicht derart schutzbedürftig ist wie die Privat- oder sogar Intimsphäre (vgl. zum Ganzen BeckOK a.a.O., BGB § 823 Rn. 163 ff.). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die allein namentliche Nennung der Bereichsausschussmitglieder nicht derart tief in den Schutzbereich der Betroffenen eingreift wie etwa der Zugang zu weiteren – mitunter auch andere Sphären betreffende – personenbezogenen Daten, so etwa Familienstand oder (private) Anschrift.

Nach alledem ist im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung dem hier höher zu gewichtenden öffentlichen Informationsinteresse der Vorrang gegenüber den persönlichen Interessen der Bereichsausschussmitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten einzuräumen. Da bereits die grundlegende Abwägungsentscheidung zugunsten des öffentlichen Informationsinteresses ausfällt, kann dahinstehen, ob der im Rahmen der Widerspruchsbegründung angeführte § 5 Abs. 4 LIFG (ggf. analog) einschlägig ist.

Soweit sich unter den beratenden Mitgliedern auch Amtsträger finden, steht der Herausgabe deren Namen nicht die Regelung des § 5 Abs. 3 LIFG entgegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/7720) zielt diese Norm auf den Schutz von Personalakten ab und findet hier somit keine Anwendung.

Schließlich steht dem Informationsanspruch des Widerspruchsführers auch nicht § 7 Abs. 1 Satz 3 LIFG entgegen. Danach sollen Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden, wenn die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 abgibt. Da jedoch das Informationsinteresse keine Voraussetzung für den Anspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG ist, führt das (hier jedenfalls im Ausgangsantrag) Fehlen einer Begründung weder zur Unzulässigkeit des Antrags noch darf in diesem Fall automatisch vom Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses ausgegangen werden (BeckOK a.a.O., § 5 LIFG BW Rn. 5).

c) Für den folglich zu gewährenden Zugang zu den Namen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses gilt gemäß § 7 Abs. 5 LIFG, dass der Bereichsausschuss als informationspflichtige Stelle Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren

oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen kann. Begehrt der Widerspruchsführer jedoch eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Gegenüber den betroffenen Bereichsausschussmitgliedern sind darüber hinaus die Vorgaben des § 8 Abs. 2 LIFG zu beachten, wonach die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG schriftlich oder elektronisch zu ergehen hat und auch der geschützten Person bekannt zu geben ist. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind. Dies hat hier zur Folge, dass der Widerspruchsbescheid allen Bereichsausschussmitgliedern, die durch die Entscheidung betroffen ist, bekannt zu geben ist und die weitere Voraussetzung in Gestalt der Bestandskraft dieses Widerspruchsbescheides gegenüber allen Mitgliedern erfüllt sein muss.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 LVwVfG. Angesichts des teilweisen Obsiegens und teilweise Unterliegens des Widerspruchsführers ist die hälftige Kostenteilung angemessen.

Die Gebühren und Auslagen der vom Widerspruchsführer bevollmächtigten Rechtsanwältin sowie des vom Bereichsausschuss bevollmächtigten Rechtsanwalts sind gemäß § 80 Abs. 2 LVwVfG im jeweiligen Umfang erstattungsfähig, da deren Zuziehung vorliegend notwendig war. Von einer solchen Notwendigkeit ist in Anlehnung an die parallele Vorschrift in § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO dann auszugehen, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. Eyermann, VwGO 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 29 m.w.N.). Diese Voraussetzung liegt hier jeweils vor. Neben der umfangreichen Problematik des Zugangs zu personenbezogenen Daten war Gegenstand des Widerspruchs die komplexere Frage bzgl. der Einstellung des Verfahrens im Übrigen. Es war somit weder dem Widerspruchsführer noch dem Bereichsausschuss zumutbar, das Widerspruchsverfahren selbst zu führen. Beim Bereichsausschuss war hierbei zu beachten, dass er keine Behörde mit entsprechendem Personal ist, sondern ihm alleine die staatliche Aufgabe zur Organisation des Rettungsdiensts im Rettungsdienstbereich aufgetragen ist.

Die Gebühr beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 7 Landesgebührengesetz i.V.m. Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung des Innenministeriums. Für die Zurückweisung

eines Rechtsbehelfs ist je nach Verwaltungsaufwand, aber auch nach Bedeutung des Gegenstandes, den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners eine Gebühr von 20,00 - 5.000,00 Euro festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.12.2022 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vollrath

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-03: Hinweis Widerspruchsverfahren \(pdf, 203 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

II. Nachricht hiervon:

Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Stadt Freiburg / Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
c/o DRK-Kreisverband Freiburg
Dunantstraße 2
79110 Freiburg

Unter Bezugnahme auf Ihre Widerspruchsvorlage vom 14.07.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die von der Entscheidung betroffenen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Stadt Freiburg / Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Mit freundlichen Grüßen

